

A Beteiligung der Öffentlichkeit

Zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB fand am 05.03.2019 um 17 Uhr beim Geschäftsstraßenmanagement Sudenburg in der Halberstädter Straße 148 in Magdeburg eine Bürgerversammlung statt. Im Rahmen der Diskussion der Planung wurden Anregungen insbesondere zur Begrünung des Parkplatzes und Wegebeziehungen geäußert, die in die Planung entweder aufgrund des Begrünungskonzeptes ohnehin oder ergänzend eingearbeitet wurden. Es handelt sich dabei jedoch nicht um abwägungsrelevante Anregungen oder Hinweise.

Im Rahmen der Auslegung gem. § 3 (2) BauGB in der Zeit vom 14.03. bis 17.04.2020 gingen keine Hinweise oder Anregungen von Bürgern ein. Aufgrund der eingeschränkten Öffnungszeiten während der Auslegung (Grund: Covid-19-Pandemie) erfolgte eine zweite Auslegung in der Zeit vom 25.05. bis 24.06.2020. Auch hier gingen keine Hinweise oder Anregungen von Bürgern ein.

B Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Die Behörden und Träger wurden mit Schreiben vom 17.03.2020 über die Auslegung informiert und mit der Bitte um Abgabe einer Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt.

Beteiligte Behörden und Träger ohne Stellungnahme:

-

Beteiligte Behörden und Träger mit Stellungnahmen ohne Anregungen oder Hinweise:

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Referat. 404 Wasser, Schreiben vom 30.04.2020
Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Referat. 402 Immissionsschutz, Schreiben vom 28.04.2020 und 16.06.2020
Avacon Netz GmbH, Schreiben vom 19.03.2020 und 25.05.2020
Landesamt für Vermessung u. Geoinformation, Schreiben vom 17.03.2020
Industrie- u. Handelskammer Magdeburg, Schreiben vom 23.04.2020
Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt, Schreiben vom 17.03.2020
Untere Straßenverkehrsbehörde, Schreiben vom 20.04.2020
Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg, Schreiben vom 20.07.2020

Beteiligte Behörden und Träger mit Stellungnahmen mit Anregungen oder Hinweisen:

Belang	Stellung-nehmer	Anregung Nr.	Stellungnahme	Abwägung
1 Übergeordnete Planung	Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt Schreiben vom 27.04.2020	B 1.1	<p>Gem. § 3 Nr. 6 ROG sowie gem. Abschnitt 2.3 des LEP 2010 handelt es sich bei der Planung von großflächigem Einzelhandel um ein raumbedeutsames Vorhaben, das mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar ist. Die Planung entspricht allen relevanten Zielen des LEP 2010.</p> <p>Hinweise:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Aussage unter 1.2 der Begründung, wonach für die Planungsregion Magdeburg derzeit kein wirksamer REP MD bestehe, ist unzutreffend. Lt. rechtskräftigem Urteil des Oberverwaltungsgerichtes Magdeburg v. 18.11.2015 (OVG 2 L 1/13) wurden nur die Regelungen zur Nutzung der Windenergie des REP MD für unwirksam erklärt. Ansonsten gilt der REP MD weiter. 2. Die Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg ist in Bezug auf die in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung zu beteiligen. <p>Es wird auf die Bindungswirkungen der Erfordernisse der Raumordnung gemäß § 4 ROG hingewiesen. Auf Antrag können Inhalte des Raumordnungskatasters (ROK) zur Verfügung gestellt werden. Bestandteile des ROK sind alle rechtsverbindlichen Bauleitpläne und städtebauliche Satzungen. Daher wird um die</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Textpassage wurde in der Begründung entsprechend geändert.</p> <p>Die Geschäftsstelle wurde per E-Mail vom 14.07.2020 nachträglich beteiligt. Die Planung entspricht den in Aufstellung befindlichen Zielen der Raumordnung.</p>

			<p>Übergabe einer Kopie der Bekanntmachung, des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes einschließlich Begründung gebeten.</p> <p>Rechtsgrundlagen (Anlage) sind</p> <ul style="list-style-type: none"> - Raumordnungsgesetz (ROG) - Baugesetzbuch (BauGB) - Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) - Verordnung über den Landesentwicklungsplan 2010 Sachsen-Anhalt (LEP 2010) - Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Magdeburg (REP MD) 	
<p>2 BauNVO Überbaubare Grundstücksfläche</p>	<p>Untere Bauaufsichtsbehörde Schreiben vom 08.05.2020</p>	<p>B 2.1</p>	<p>Heranrücken an die Nachbargrenze: Für die angestrebte Gebäudeerhöhung um 1,30 m fehle die Angabe eines konkreten Höhenbezugspunktes zur sicheren Ermittlung der einzuhaltenden nördlichen Abstandsfläche. Abstandsflächen müssen auf dem Vorhabengrundstück liegen, andernfalls ist die Eintragung einer Baulast Voraussetzung für eine Baugenehmigung. Abstandsflächenregelung gemäß § 6 BauO LSA.</p> <p>Der brandschutzrechtliche Mindestabstand gem. § 29 BauO LSA ist zu beachten. Dies ist im Bereich der rückwärtigen Bebauung Kroatenweg 12 und die nordwestliche Eckfläche des Baufeldes zu prüfen.</p> <p>Die schraffierte Fläche nordwestlich der Anlieferungsbereichs (Vorhabenplan), vermutlich Kühlaggregat, liegt nicht im Baufeld. Eine bauliche Anlage sollte innerhalb des Baufeldes liegen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Gebäudehöhe wird auf max. 74 m üNNH (DHHN 2016) festgesetzt. Vorhandene Geländehöhen im Bereich des Gebäudes und der Mauer sind im B-Plan ausgewiesen und dienen als Bezugshöhen. Abstandsflächen liegen auf dem Grundstück. Der Nachweis wird im Rahmen der Genehmigungsplanung erbracht. Die Rückwand und das Dach der Anlieferrampe bestehen aus nicht-brennbaren Materialien und besitzt keine Gebäudeöffnungen. Damit sind die Kriterien einer Brandwand erfüllt.</p> <p>Das Kühlaggregat wurde im B-Plan in die überbaubare Grundstücksfläche eingebunden.</p>

			<p>Die Höhe der Mauer an der nördlichen Grundstücksgrenze wird im rechtsverbindlichen B-Plan mit 2 m angegeben. In der Eingriffsbilanzierung von Büro Westhus (Kap. 7.1, S. 23) wird eine Höhe von 3 m genannt. Es ist Widerspruchsfreiheit herzustellen. Es wird darauf hingewiesen, dass eine über 2 m hohe Mauer abstandsflächenrelevant ist.</p>	<p>Die Höhe der Mauer beträgt 2 m. Die Angabe von 3 m in der Eingriffsbilanzierung wurde auf 2 m korrigiert.</p>
<p>3 Verkehr</p>	<p>Magdeburger Verkehrsbetriebe (MVB) Schreiben vom 14.04.2020</p>	<p>B 3.1</p>	<p>Bereich Gleisbau:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Südl. des beplanten Bereichs befinden sich Gleisanlagen der MVB - Es bestehen Pläne zur Umgestaltung der Straßenbahndstelle Kroatenweg/Kroatenberg. Die Umgestaltung beinhaltet einen zweigleisigen Ausbau der Gleisanlagen und die Errichtung einer Haltestelle. - Es wird um Abstimmung mit beauftragtem Ing.-Büro Buschmann GmbH gebeten <p>Bereich Stromversorgung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - in der Nähe befinden sich Anlagen der Bahnenergieversorgung bestehend aus Weichen- und Informationskabelanlagen sowie Fahrleitungsanlagen. Die Anlagen entsprechen dem Stand der Technik, Veränderungen seien nicht geplant. - Weitere Hinweise zum Ausbau von Straße und Straßenbahnverkehr im Bereich der Halberstädter Straße, Abstimmungen zum B-Plan sollen mit dem Ing.-büro schriftlich und nachweislich erfolgen - Hinweis zu möglichen Beeinflussungen im Nahbereich von Bahntrassen gleichstrombetriebener Nahverkehrsmittel 	<p>Der Anregung wird gefolgt. Die Hinweise zum Bereich Gleisbau, Stromversorgung (Bahnenergieversorgung) und Verkehrsplanung seitens der MVB werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Ausführungsplanung der Außenanlagen des Aldi-Marktes wird eine Abstimmung mit dem Planungsbüro der MVB, Ingenieurbüro Buschmann, vorgenommen und eventuelle Anschlusspunkte abgestimmt. Dies gilt insbesondere für die Möglichkeit, von der Haltestelle aus barrierefrei auf das Gelände des Aldi-Marktes zu gelangen.</p>

			<ul style="list-style-type: none">- Es wird ein Bestandsplan zu den Bahnenergieversorgungsanlagen der MVB übergeben <p>Abteilung Verkehrsplanung:</p> <ul style="list-style-type: none">- Hinweis zum Betrieb von Straßenbahn- und Buslinien auf der Nord- und Südseite des B-Plan-Gebietes für 24 Std. an 7 Tagen in der Woche. Dabei stelle die Bergstraße die Ein- und Ausfall-Straße zum Busbetriebshof in der Kroatenwuhne dar. Die Zugänglichkeit der genannten Bereiche müsse zu jeder Zeit gewährleistet werden.- Auf der Südseite des Bebauungsgebietes befinde sich der Umsteigeknoten „Braunlager Straße“, der durch Straßenbahn, Stadt- und Regionalbusse bedient werde. Die Straßenbahnhaltestelle befinde sich parallel zum B-Plan-Gebiet. Es bestehe die Möglichkeit, die Haltestelle barrierefrei nach Magdeburger Standard umzurüsten und mit einem Komfortbord zu versehen. Damit sei die Haltestelle auch durch Busse bedienbar. Weiterführend könne der Zugang barrierefrei auf das Gelände des Marktes geführt werden, damit sei die Erreichbarkeit des Marktes auch von mobilitätseingeschränkten Personen möglich. Die Finanzierung einer barrierefreien Haltestelle sei derzeit nicht im Wirtschaftsplan der MVB enthalten. Die LH MD, das Stadtplanungsamt, halte Gelder zum provisorischen Ausbau von barrierefreien Haltestellen vor. Es müsse geprüft werden, ob hier eine Möglichkeit der Finanzierung bestehe.	
--	--	--	---	--

			<p>Betriebsleiter:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Festgesetzte Verkehrsflächen können perspektivisch für die Anlage von Gleisen, Haltestellen oder weiteren Anlagen nach BOStrab genutzt werden. Gemäß bestehender Planung seien die jeweils gültigen Abstände zu berücksichtigen und eine Bebauung bis an die Grenze der Verkehrsfläche auszuschließen. 	<p>Die erforderlichen Abstandsflächen werden eingehalten. Der Abstand zwischen der Grenze der Verkehrsfläche und der Baugrenze beträgt ca. 7,5 m.</p>
	<p>Untere Bauaufsichtsbehörde Schreiben vom 08.05.2020</p>	B 3.2	<p>Die Verringerung der STPL-Anzahl von vormals 110 auf 80 wird in Anbetracht des augenscheinlichen Bedarfs der letzten Jahre kritisch gesehen. Die STPL-Anzahl muss dem Bedarf der zukünftig geltenden STPL-Satzung gerecht werden.</p> <p>Die Abmaße der einzelnen STPL müssen der Garagenverordnung entsprechen.</p> <p>Bei der Gestaltung der Verkehrsanlagen sind auch die Aspekte der Barrierefreiheit zu beachten (ausreichende Anzahl an entsprechend gestalteten Stellplätzen, Lage in Nähe zum Eingangsbereich, Zuwegung fugenarm, trittsichere Oberflächen).</p> <p>Vorhandene Baulasten</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vereinigungsbaulast Flur 354 Flurstücke 2133, 4026, 10386 (Baulastenblatt Nr. 8884) - Stellplatzsicherung zur Erfüllung der Stellplatzpflicht einschl. Zufahrt für 22 PKW Flur 354 Flurstück 2131 (Baulastenblatt 8882) - Stellplatzsicherung zur Erfüllung der Stellplatzpflicht einschl. Zufahrt für 68 PKW Flur 354 Flurstücke 2132, 4028, 4027 (Baulastenblatt 8883) 	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Stellplatznachweis wird mit einem Bedarf an 50 Stellplätzen erbracht. Als Grundlage für die Berechnung wurde der ausgelegene Entwurf der Stellplatzsatzung herangezogen.</p> <p>Den Anforderungen der Garagenverordnung bezüglich Stellplatzabmaße wird entsprochen.</p> <p>Barrierefreiheit ist gegeben. Die Anzahl und Lage der Behindertenstellplätze sind in ausreichender Anzahl berücksichtigt.</p> <p>Die vorhandenen Baulasten bleiben bestehen und werden berücksichtigt.</p>

			Weitergehend wird auf die Inhalte der SN zur DS0629/19 B-Plan Nr. 333-1 „Spielplatz Bergstraße“ verwiesen (Gebietsabgrenzung im Hinblick auf Überplanung Flurstück 2131, Schutzabgrenzung der benachbarten Nutzungen Spielplatz- Stellplätze).	Eine Schutzabgrenzung (Zaun und Bepflanzung) wird im Rahmen der Spielplatzplanung mit dem Stadtgartenbetrieb (SFM) abgestimmt. Entsprechende Abstände zu den Stellplätzen werden dabei berücksichtigt.
4 Niederschlagswasser	Umweltamt, Untere Wasserbehörde Schreiben vom 02.04.2020	B 4.1	<ul style="list-style-type: none"> - Versickerung auf dem eigenen Grundstück gem. § 79b WG LSA gefordert, sofern geeignete Bodenverhältnisse dafür vorherrschen, hydraulische Nachweise für Verkehrsflächen und Stellplätze sind zu erbringen - Versickerung von NS-Wasser muss über belebte Oberbodenpassage erfolgen (Mulde/Rigole). Versickerungsmulden sind außerhalb von Kronentraufbereichen zu planen. - Versickerungsanlagen gem. DWA-A 138 berechnen und betreiben, Entwässerung möglichst auf dem eigenen Grundstück, um Kanäle zu entlasten - Nachweis zur Versickerungsfähigkeit des Bodens durch Baugrundgutachten erbringen - Entwässerungskonzept ist mit der UWassBehörde abzustimmen 	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Niederschlagsentwässerung ist an das öffentliche Netz angeschlossen. Es wird mit 6 l/s gedrosselt eingeleitet. Da mit der 1. Änderung des B-Planes weniger Fläche versiegelt wird, muss weniger befestigte Fläche entwässert werden. Nachweise werden im Rahmen der Bauausführung erbracht.</p> <p>Laut Stellungnahme der SWM bleibt die vorhandene Grundstücksentwässerungsanlage von der Markterweiterung unbeeinflusst. Der Nachweis wird im Rahmen der Bauantragsstellung erbracht. Die Abstimmung erfolgt im Rahmen der Bauantragsstellung mit der SWM/AGM.</p>
	SWM/AGM Schreiben vom 20.05.2020	B 4.2	<p>Die vorhandene Grundstücksentwässerungsanlage bleibe von der Markterweiterung unbeeinflusst.</p> <p>Für die Abwasserentsorgung bleiben grundsätzlich die Trennwasserleitung und die final gedrosselte Regenwasser-Ableitung in den Mischwasserkanal Bergstraße mit $Q_{max}=6\text{Liter/s}$ maßgebend.</p> <p>Ergänzend zur Baumanordnung empfiehlt sich eine versickerungswirksame Ausformung der</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Empfehlung betrifft die Ausführungsplanung.</p>

			Grünstreifen an den Stirnseiten der Stellplätze zu Tiefbeeten oder Mulden.	
	Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) Schreiben vom 20.04.2020	B 4.3	<p><u>Bergbau</u> Bergbauliche Belange stehen nicht entgegen.</p> <p><u>Geologie</u> Keine Bedenken aus geolog. Sicht. Der Grundwasserstand ist etwa 3 – 5 m unter Flur zu erwarten lt. LAGB-Unterlagen. Die lt. GK 25 oberflächlich anstehenden Lößbildungen mit einer Mächtigkeit > 2 m sind üblicherweise nicht oder nur sehr eingeschränkt versickerungsfähig. Für den Bau von Versickerungsanlagen (Rigolen, Schächte usw.) wird auf die Einhaltung des Arbeitsblattes DWA-A138 „Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser“ verwiesen. Der dafür erforderliche mittlere höchste Grundwasserstand (MHGW) ist beim Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt einzuholen.</p>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in die Begründung eingearbeitet.
5 Ver- und Entsorgung	SWM/AGM Schreiben vom 20.05.2020	B 5.1	<p><u>Gas-, Wasser- und Stromversorgung sowie Schmutzwasserentsorgung</u> Die Ver- und Entsorgung des Gebietes sei möglich. Der dazu notwendige Aufbau der entsprechenden Anlagen und Netze stehe jedoch unter Vorbehalt der Wirtschaftlichkeit. Eine Wärmeversorgung für das Gebiet werde nicht erfolgen. Es werden allg. Hinweise zur Bauausführung gegeben mit der Bitte um Beachtung und rechtzeitige Einbeziehung der entsprechenden Fachbereiche im weiteren Planungsverlauf. Es bestehen grundsätzlich keine Einwände gegen den Entwurf.</p>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

6 Naturschutz	Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt Referat. 407 Naturschutz, Landschaftspflege, Umweltbildung Schreiben vom 08.04.2020 + 08.06.2020	B 6.1	Umweltschadengesetz und Artenschutzrecht sind zu beachten, insbesondere § 19 BNatSchG i. V. m dem Umweltschadengesetz (vom 10. Mai 2007, BGBl. Teil I S. 666) sowie auf die §§ 44, 45 BNatSchG.	Der Hinweis wird in die Begründung eingearbeitet.
	Umweltamt, Untere Naturschutzbehörde Schreiben vom 07.04.2020	B 6.2	Es wird angeregt, für sämtliche Baumpflanzungen die Mindestqualität bezüglich des Stammumfanges (StU) auf 18 - 20 cm festzusetzen.	Der Anregung wird gefolgt. Im Bebauungsplan (Planteil B) wurde unter § 3 Grünordnerische Festsetzungen als 4. Pkt. die Festsetzung aus dem rechtsverbindlichen B-Plan zur Parkplatzbegrünung übernommen und um die Pflanzqualität (StU mind. 18 -20 cm) ergänzt.
	Umweltamt, Untere Bodenschutzbehörde Schreiben vom 30.03.2020	B 6.3	- Ergänzung im Planteil B "Textl. Festsetzung" zu Bodenauftrag oder Bodenaustausch bei Baum- und Strauchpflanzungen in entsiegelten Bereichen. Hierbei seien die § 2 Nr. 11 und § 12 BBodSchV zu beachten. - Ausführliche allgemeine und spezielle Hinweise zum Bodenauftrag und -austausch bei vormals versiegelten Flächen.	Die Vorschrift des § 12 BBodSchV regelt die Anforderungen an das Aufbringen und Einbringen von Materialien auf oder in den Boden. Der Hinweis wurde in die Begründung übernommen. Die ausführlichen Angaben zum Thema "durchwurzelbare Bodenschicht" wurden in die Begründung unter Kap. 5.5 <i>Geologie und Boden</i> übernommen.
	Untere Bauaufsichts- behörde Schreiben vom 08.05.2020	B 6.4	Die privaten Grünflächen sind nicht im Planblatt, dafür aber im Vorhabenplan, verzeichnet. Da die grünordnerische Festsetzung § 3 Regelungen bzgl. privater Grünflächen enthält, lässt dies auch deren Darstellung im Planblatt vermuten. Die Vorschläge für textliche Festsetzungen Pkt. 7 Eingriffsbilanz sind nicht vollumfänglich in die Planung der 1. Änderung übernommen (bspw. Fehlen Unterpunkte 4,5,8, die Mehrzahl findet sich im rechtsverbindlichen B-Plan, wenn auch	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Grundsätzlich soll der B-Plan nur Festsetzungen zu den Änderungen treffen. Diese betreffen die überbaubare Grundstücksfläche, Angaben zur Gebäudehöhe und Festsetzungen zum Immissionsschutz aufgrund geänderter Betriebszeiten. Im B-Plan unter Planteil A wird erklärt, dass die textlichen Festsetzungen und

			teilweise Unterpunkte 2 und 13 leicht geändert). Ein Abgleich erscheint sinnvoll.	Hinweise des rechtsverbindlichen B-Planes 334-1.2 "Einzelhandelsstandort Bergstraße" in gleicher Weise für die 1. Änderung gelten. Aufgrund der unvollständigen Umsetzung von Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes wurden auf einen Änderungsantrag des Ausschusses für Umwelt und Energie die grünordnerischen Festsetzungen aus dem rechtsverbindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 334-1.2 „Einzelhandelsstandort Bergstraße“ in die 1. Änderung übernommen und konkretisiert.
7 Immissionsschutz	Umweltamt, Untere Immissionsschutzbehörde Schreiben vom 27.04.2020	B 7.1	Der Parkplatz ist nach 22 Uhr so zu sichern, dass eine Nutzung durch Unbefugte in der Nacht ausgeschlossen wird.	Der Anregung wird gefolgt. Im Planteil B, § 2 Emissionen/ Immissionen wurde die Festsetzung zur Nutzungsdauer an Werktagen zwischen 6 und 22 Uhr um den Kundenverkehr ergänzt. An den Zufahrten ist, wie bereits im Bestand vorhanden, eine Schrankenanlage vorgesehen.
	Untere Bauaufsichtsbehörde Schreiben vom 08.05.2020	B 7.2	Kühlaggregat nordwestlich der Zulieferung: Aufgrund der Nähe zur benachbarten Wohnbebauung sind Auswirkungen hinsichtlich Immissionen zu berücksichtigen (Verweis auf Nachbarschaftsstreit zum EDEKA in Cracau zur Müllpresse/Schneckenverdichter). Die Wohnbebauung sei bereits vorhanden und die Nutzung der Anlieferung und etwaige Nebenanlagen würden neu heranrücken. Nutzungszeiten würden mit der 1. Änderung von 7-20 auf 6-22 Uhr erweitert. Dies würde auch die Anlieferung und Nutzungszeiten der übrigen	Der Anregung wird gefolgt. Die Einhausung des Kühlaggregates wurde in die textlichen Festsetzungen übernommen. Lärm-Immissionen aller Nutzungen bewegen sich gem. Gutachten im zulässigen Bereich.

			Verkehrsanlagen betreffen. Die Zuständigkeit liege bei der unteren Immissionsschutzbehörde.	
8 Planzeichnung	Untere Bauaufsichts- behörde Schreiben vom 08.05.2020	B 8.1	Die Legende im Planblatt ist unvollständig (u.a. Bestandshöhen, Maßkette, Flurstücksgrenzen).	Der Anregung wird gefolgt. Die Legende wurde ergänzt.
9 Kampfmittel	Polizei Sachsen-Anhalt Schreiben vom 07.05.2020	B 9.1	Der Bereich ist insgesamt als ehemaliges Bombenabwurfgebiet und damit als Kampfmittelverdachtsfläche ausgewiesen. Bei Tiefbauarbeiten muss mit dem Auffinden von Bomenblindgängern gerechnet werden. Vor Baubeginn sollte das Vorhandensein von Kampfmittel überprüft werden. Ein entsprechender Antrag sollte vor Baubeginn gestellt werden.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und als Hinweis im B-Plan aufgenommen.